

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 30 (1947)
Heft: 10

Rubrik: Hall und Widerhall

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



TOTENTAFEL

Emil Eugen Schüle, Zofingen

Auf tragische Weise haben wir unsern lieben Gesinnungsfreund Emil Eugen Schüle von Zofingen verloren. Montag, den 25. August, hatte er in St. Gallen eine neue Stelle angetreten; am Samstag darauf, dem 30. August, als er mit dem Motorrad auf der Heimfahrt begriffen war, verlor er infolge eines Schwächeanfalls oberhalb Bremgarten die Herrschaft über das Rad und stürzte über eine Mauer einige Meter tief auf ein Sträßchen, wo er tot liegen blieb.

Gesinnungsfreund Emil Eugen Schüle war aus Stuttgart gebürtig, hatte aber den größten Teil seines Lebens in der Schweiz zugebracht, mit einem geringen Unterbruch unausgesetzt seit dem ersten Weltkrieg, den er von Anfang an bis zum Ende an der Front mitmachen mußte. Er wechselte früher den Arbeitsort oft, erwarb sich dabei viele Kenntnisse und genoß auch unter seinen Arbeitsgenossen als Fachmann der Stereotypie den Ruf eines Mannes, der seinen Beruf durch und durch beherrschte und mit großer Gewissenhaftigkeit ausführte. Vor dem Antritt der Stelle in St. Gallen hatte er 15 Jahre lang in der Firma Ringier in Zofingen gearbeitet. Er war ein schlichter Mann, der von sich nicht viel Aufhebens machte, aber in seinem engern und weitem Bekanntenkreise seines ruhigen, aufrichtigen Wesens und seines Gerechtigkeitssinnes wegen beliebt und geachtet war. In Zofingen bewohnte er mit seiner ihm im Jahre 1921 angetrauten Gattin Anna Stegmann ein Einfamilienhaus auf dem Bärenhubel. Die beiden Menschen standen einander geistig nahe; sie haben an den Delegiertenversammlungen und Arbeitstagungen der FVS. nie gefehlt, wenn es ihnen irgendwie möglich war, daran teilzunehmen. Wir versichern die vom Schicksal so schwer getroffene Gattin auch hier unserer herzlichen Teilnahme an ihrem Leid. Die Einäscherung unseres lieben Gesinnungsfreundes fand Dienstag, den 2. September, in Olten statt. An der Bahre sprach Gesinnungsfreund E. Brauchlin aus Zürich.

Hall und Widerhall

Eine im Himmel geschlossene Ehe als ungültig erklärt

Eine Waadtländerin «heiratete» in kirchlicher Trauung einen Italiener. Durch einen Entscheid der «Sacra Congregatio de Sacramentis» und des «Supremo Tribunale della Segnatura apostolica» im Vatikanstaat (!) wurden die beiden Ehegatten von ihrem Eheversprechen auf Erden entbunden wegen sehr leiblicher Mängel des Mannes, die Petrus, der Staatsschreiber des Herrgotts, wahrscheinlich übersehen hatte. Das ist begreiflich. Menschliches kann scheitern auch in jenen Gefilden vorkommen. Nun erinnerte sich die entbundene Dame — natürlich nur von ihrem Eheversprechen — ihrer ehemaligen Nationalität und wünschte einen Schweizerpaß, da ja ihre Ehe als nichtig erklärt worden sei, d. h. als gar nicht zustande gekommen betrachtet worden sei, gemäß Beschluß des höchsten Gerichtshofes im Vatikanstaat. Der bundesrätliche Vorsteher des eidg. Civilstandswesens war aber anderer Auffassung und mit ihm das Supremo Tribunale della Svizzera in Lausanne. Eine mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin verliert ihr Schweizerbürgerrecht nur, wenn die Ehe als nicht gültig betrachtet wird oder die Staatsangehörigkeit des Mannes zufolge Ungültigkeit der Ehe nicht erworben worden ist. Außerdem fällt in Betracht, ob die Ungültigerklärung einer Ehe erst vom Zeitpunkt des Richterspruches an gilt, oder ob die Heirat von Anfang an als nicht zustande gekommen betrachtet werde. Nach dem Richterspruch des

päpstlichen Tribunals war die Ehe von allem Anfang an hinfällig, denn der himmlische Zivilstandsbeamte hatte gewisse unaussprechliche Mängel des Ehemannes übersehen. Soweit wäre die Sache in Ordnung, aber die entbundene Waadtländerin hatte die Rechnung ohne den Wirt, d. h. ohne die italienische Constituante gemacht, die seit zwei Jahren an einer italienischen Verfassung herum laboriert. Der an freigeistigen Errungenschaften Verrat übende Mussolini hatte mit den Antipoden jeglicher Freiheit, d. h. mit den Herren um den unfehlbaren Stellvertreter Christi herum ein Konkordat abgeschlossen, wonach den kirchlichen Auflösungsgründen einer Ehe zivilrechtliche Wirksamkeit verlieren wird. Dieses famose Konkordat, ein Hohn auf die Errungenschaften neuzeitlichen Denkens, bildet sogar einen integralen Bestandteil der neuen Verfassung der italienischen Republik. Diese Verfassung ist zwar noch nicht in Kraft und Wirksamkeit getreten, aber die italienische Constituante, in der die Linksparteien stark vertreten sind, hat, ohne sonderliche Gewissensbisse, dieses Konkordat, das ein Mussolini mit der Kurie abgeschlossen hat, tel quel als Bestandteil der Verfassung erklärt und ihm dadurch eine Bedeutung zuerkannt, die es nicht verdient. Aber mit dem Moment, wo die kirchenrechtliche Norm der Hinfälligkeit einer Ehe, im bürgerlichen Recht wirkt, gilt die Ungültigkeit einer Ehe. Daß sie überhaupt nie zustande gekommen sei, ist eine Fiktion, die für den zivilrechtlichen Charakter der Ehe keine Bedeutung hat. Bis zum Richterspruch, der die Ehe auflöste, war die ehemalige Waadtländerin Italienerin und bleibt es bis auf weiteres. Sie mag sich dafür beim heiligen Vater und bei der Constituante bedanken. Dieser Fall ist ein Beitrag zum Kapitel Ehescheidung in Italien. Der Papst kann «scheiden», die italienischen Gerichte nicht. Der Papst kann alles, nur nicht aus einer Frau einen Mann machen.

E. T. B.

Das Bruder-Klausen-Fest

Da der Heilige Vater anlässlich der Heiligsprechung des Bruder-Klausenfest im Range erhöht und auf den 25. September angesetzt hat, hat der Regierungsrat die kantonale Feiertagsordnung abgeändert und statt dem 21. März, der bisher Feiertag war, den 25. September zum staatlichen Feiertag erklärt. Es ist beabsichtigt, den 21. März auch als Fabrikfeiertag aufzuheben und durch den 25. September zu ersetzen. Hierüber hat aber der Kantonsrat zu beschließen. Die Fabrikbetriebe werden vom Regierungsrat ersucht, dieses Jahr den 25. September freiwillig als Feiertag zu halten.

«Vaterland», Nr. 214, 13. Sept. 1947.

Zum Obwalder Abstimmungs-Resultat der AHV

Obwalden — Land des Heiligen Klaus,
Stimmt Nein für seine Alten
Und denkt — so sieht es nämlich aus —
Gott möge sie erhalten!
Was spräch wohl Vater Klaus dazu,
Könn' heut er wiederkommen?
Doch fürchtet nichts er schläft in Ruh
Und hat es nicht vernommen.

H. S. (Aus dem «Nebelspalter», 31. Juli 1947.)

Religiöser Wahn führt zu Totschlag ...

Ein Einwohner von Cisternino bei Brindisi, Nicola Natoli, hatte der Dorfbevölkerung erklärt, um die göttliche Gnade zu erlangen, sei es notwendig, Menschenleben zu opfern. Er gab selber das Beispiel, indem er einen Bauern mit Hammerschlägen umbrachte und einen andern schwer verletzte. Natoli wurde unverzüglich verhaftet, doch hatte sein Aberglaube bereits unter den Dorfbewohnern Schule gemacht. Die Ehefrau des verletzten Bauern schlug ihren Mann vollends tot, um des himmlischen Segens sicher zu sein. Die Polizei mußte energisch einschreiten, um weitere Mordtaten zu verhindern.

... und Selbstmord

Erstmals seit vielen Jahren wird ein «Sati»-Fall gemeldet. Die Witwe eines Barbiers eines Dorfes im Staate Nagod (Indien) stürzte sich auf den Scheiterhaufen, auf dem die Leiche ihres verstorbenen Mannes verbrannt wurde. Der Fürst von Nagod, der von der Absicht der Witwe Kenntnis erhielt, versuchte die Frau persönlich davon abzuhalten und ließ sie einschließen. Der Witwe gelang aber die Flucht, worauf sie sich auf den Scheiterhaufen stürzte.

Berner Tagwacht, 20. Juni 1947.

Asiatisches Frauenparadies

Mehrere dem Carnegie-Museum von Pittsburgh angehörige Gelehrte, die vor dem Kriege Gelegenheit gehabt hatten, die nördlichsten Teile von Britisch-Indien zu erforschen, haben in einem eben erst jetzt bekannt gewordenen Bericht Einzelheiten über das an das westliche Tibet grenzende Gebiet von Ladakh veröffentlicht, aus denen hervorgeht, daß dieses Land effektiv als ein Paradies der Frauen bezeichnet werden kann. Die Frau herrscht in diesen Gegenden absolut und unumschränkt. Eine Frau besitzt im allgemeinen drei bis fünf Männer — häufig Brüder —, die nicht nur für den Haushalt zu sorgen haben, sondern daneben auch noch durch Webarbeiten den Lebensunterhalt verdienen. Ist eine Gattin eines Mannes überdrüssig geworden oder arbeitet er zu wenig, so schickt sie ihn kurzerhand ins nächste Kloster, wo er als Mönch den Rest seines Lebens zu verbringen hat. Um die Frau vor seiner Rache zu schützen, wird der neue Mönch zunächst einige Jahre lang in seine Zelle eingesperrt, bis ihm alle weltlichen Gedanken ausgetrieben worden sind.

Der Bund, Nr. 130, 19. März 1947.

Polygamie und Nacktkultur auf Vancouver Island

Auf der hügeligen, der kanadischen Westküste vorgelagerten Vancouver-Insel besteht seit Jahren in einer Niederlassung namens *Duchober* eine religiöse Gemeinschaft, welche der Polygamie und Nacktkultur huldigt und neue Anhänger aufnimmt, ohne sie lange nach ihrer Staatszugehörigkeit zu fragen. Die Sekte bezeichnet sich als völlig legal, was auch von der britisch-kolumbischen Regierung nicht bestritten wird, denn nach kanadischem Gesetz stellt der Ehebruch wohl einen Scheidungsgrund dar, nicht aber ein kriminelles Delikt.

Joseph *Podowinkow*, der Anführer der Sekte, versichert, «daß das System des Frauenaustausches alle Schwierigkeiten meistert, da unter diesem System kein Mensch einen andern als Besitz in Anspruch nehmen kann». In dieser Gemeinschaft leben 80 Frauen, 60 Männer und 40 Kinder in weitläufigen «Gemeinschaftshäusern», und die Frauen werden nach einem zum voraus festgelegten «Schlüssel» ausgetauscht.

Insgesamt zählt die Ortschaft *Duchober* heute 17 000 Einwohner, die im Jahre 1900 ihrer religiösen Anschauungen wegen in Rußland verfolgt und nach Kanada emigriert waren. Die von den Quäkern beeinflusste Glaubensgemeinschaft der *Duchoboren* (russisch *Duchoborzy* = «Geisteskämpfer») verwerfen sowohl das Privateigentum wie auch den obligatorischen Schulunterricht und den Militärdienst.

Die Demonstrationen der Vancouver-Duchoboren nehmen gewöhnlich die Form von Nacktparaden an, ein Schauspiel, das vor dem Krieg zahlreiche Neugierige aus Britisch-Kolumbien anzuziehen pflegte. Gegen die Kundgebungen dieser sonderbaren Heiligen brachte die kanadische Polizei gewöhnlich ein unblutiges aber äußerst probates Mittel zur Anwendung: den Feuerwehrschauch und eiskaltes Wasser.

Appenzeller-Zeitung, Nr. 165, vom 17. Juli 1947.

Friedensglocken aus Kriegsmetall

Das aus sieben Glocken bestehende Geläut der berühmten «Old Christ Church» (alte Christuskirche) in Philadelphia, das schon am 4. Juli 1776 bei der Proklamation der amerikanischen Unabhängigkeit erklingen war, wurde um zwei neue «Friedensglocken» vermehrt. Sie sind die Stiftung einer Organisation christlicher Kaufleute, deren Söhne im Felde standen. Mit der Fürsprache des Präsidenten Truman konnten sie das benötigte Material von der Heeresverwaltung käuflich erwerben, die es aus den Beutebeständen der Armee abgab. Das Metall war den Deutschen, den Italienern und den Japanern im Kampf abgenommen worden. Der Glockenguß wurde der ältesten amerikanischen Glockengießerei übertragen, die jetzt die beiden Glocken abgeliefert hat.

Der Bund, Nr. 3115, 10. Juli 1947.

Wer ist normal?

Die wenigsten Menschen sind normal. Nach der Schätzung amerikanischer Psychiater können von den 133 Millionen Einwohnern der Vereinigten Staaten nur etwa eine Million Menschen als normal angesprochen werden. Normal ist nach wissenschaftlicher Auffassung derjenige, der frei ist von unbegründeten Angstzuständen, von übertriebenen Vorurteilen, von kleinen oder großen Lastern. Normale Menschen sind weder übertrieben gewissenhaft noch über-

empfindlich. Der normale Mensch, der so wunderbar ausgeglichen ist, dürfte allerdings einen Nachteil aufweisen: interessant ist er jedenfalls nicht.

Der Bund, Nr. 300, vom 1. Juli 1947.

Freiwillige Beiträge

Pressefonds: R. Gr. in Th. Fr. 11.—
L. Bellmont, Basel Fr. 10.—
Wir verdanken die Beiträge herzlich.

AUS DER BEWEGUNG

Die *Präsidentenkonferenz* in Aarau, vom 6. September, befaßte sich eingehend mit dem Ergebnis der Umfrage über die Gestaltung des Organs. Da sich die Meinungen, die in den Fragebogen äußert wurden, beinahe die Wage halten, wurde vorläufig von einer Umgestaltung der Zeitung im Sinne des weiteren Ausbaus Umgang genommen. Die Frage ist damit nicht ad acta gelegt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt. Die Fragebogen sind der Redaktion überwiesen, die sich mit den vielen wertvollen Anregungen befassen und im *Freidenker* in einer der nächsten Nummern darüber berichten wird.

Ortsgruppen

Biel

Nachdem die Sommerferien vorüber sind, werden die Mitglieder freundlich ersucht, sich zu einer Besprechung unserer Wintertätigkeit Samstag, den 11. Oktober, 20 Uhr, in unserem Lokal, Volkshaus, einzufinden. Der Vorstand erwartet vollzähliges Erscheinen.

Zürich

Freitag, 10. Oktober, 20 Uhr, im kleinen Saal der Stadthalle: Vortrag mit Lichtbildern von Herrn *André Schlegel*, Zürich, über: *Uebersicht über die Astronomie*.

Samstag, 1. November, 20 Uhr, in unserem Vortragslokal in der Stadthalle (1. Stock): Vortrag von *Gsfd. Maurice Baettig*, Zürich, über: *Der Islam als Staat, Religion und Kultus*.

Gesinnungsfreunde, Sie tun es sich selber zuliebe, wenn Sie diese beiden Vorträge, die uns in Gebiete einführen, von denen man etwas wissen soll, besuchen. Wir erwarten eine zahlreiche Zuhörerschaft.

Uebrigens Samstag, je von 20 Uhr an: Freie Zusammenkünfte im Restaurant Stadthalle.

Welcher Gesinnungsfreund

oder welche Gesinnungsfreundin würde einem jungen Landwirt mit betagten Eltern im Kanton Aargau hie und da während der

Freizeit behilflich sein?

Landwirtschaftliche Fachkenntnisse nicht nötig, nur guter Wille zum helfen. Gute Verpflegung zugesichert.

Solche Hilfe ist eine gute Demonstration für solche, die meinen, wer nicht Mitglied einer Kirchgemeinschaft sei, der sei verachtet, hilflos und allein auf der ganzen Welt.

Wer sich melden will, der schreibe an die Redaktion, Transitfach 541, Bern, welche die Zuschriften weiterleitet.

Redaktionsschluß jeweils am 16. des Monats.

Verantwortliche Schriftleitung: Die Redaktions-Kommission der Freigeist. Vereinigung der Schweiz. — Einsendungen für den Textteil an W. Schieß, Bern, Transitfach 541. — Verlag: Freigeistige Vereinigung der Schweiz, Postfach 16, Basel 12.

Druck und Spedition: Druckereigenossenschaft, Aarau, Renggerstraße 44.